

ausgeleert worden war, wurde es 1763 neu ausgestattet und geordnet, später aber von den Franzosen auf's Neue eines großen Theils seiner Schätze beraubt. Trotzdem ist es noch immer reich mit allerlei Waffen u. s. w. versehen, und sind die wenigen historischen Waffen zc. an das historische Museum übergegangen. Die Hauptsäle enthalten die zum Theil lebensgroßen Bildnisse mehrerer sächsischer Fürsten und Krieger, sowie einige Büsten. Unter den Bildern sind besonders bemerkenswerth das Bildniß des Königs Friedrich August I. in Kürassier-Uniform, des Kurfürsten Moritz, des Kurfürsten Johann Georg I. u. IV., Augusts II. u. III., des Herzogs von Kurland, des Chevaliers de Saxe, des Feldmarschalls Grafen Rutowski, des Kurfürsten Christian, des Kurfürsten August I., des Prinzen Eugen, des Marschalls Grafen Flemming u. v. A. (Um das Zeughaus in Augenschein zu nehmen, wendet man sich an den Director des Hauptzeughauses.)

Zwinger, 1711 unter August II. nach dem Plane des Baumeisters Böpelmann als Vorhof eines neuen Schlosses entstanden, dessen Ausführung nicht zu Stande kam. Er bildet, im Renaissancestyl erbaut und mit Verzierungen fast überladen, ein längliches Viereck und umfaßt mit seinen sechs durch eine Galerie

von einem Stockwerke verbundenen Pavillons von drei Seiten einen Hof mit drei Portalen und von 260 Schritten in der Länge und 170 Schritten in der Breite, in welchem vormalig glänzende Feste gefeiert wurden. Seit dem siebenjährigen Kriege waren die Gebäude bedeutend verfallen, wurden aber später wieder hergestellt, bis ein Theil derselben am 6. Mai 1849 auf's Neue durch Brand zerstört wurde. Der imposante Raum, welchen die Gebäude umschließen, wurde später mit vier Springbrunnenbassins u. 1843 mit dem Denkmale Friedrich August's des Gerechten geziert und im Sommer bilden die Hauptgänge Alleen von Orangenbäumen. Das weitläufige und zum Theil glänzend verzierte Innere der Gebäude — einige Säle sind mit Deckengemälden von Torelli, Pellegrini und Sylvestre geschmückt — enthält in den verschiedenen Pavillons und Galerien das historische Museum, das naturhistorische Museum und die Sammlung der mathematischen und physikalischen Instrumente. Die vormalig durch eine hohe Mauer geschlossene vierte Seite des Zwingers nimmt gegenwärtig das Museum ein (s. d.) und das 1849 zugleich mit dem Opernhause zerstörte östliche Portal mit der anstoßenden Galerie ist im Styl des Ganzen wieder hergestellt, auch der ganze Zwinger neuerlich völlig restaurirt worden.

VIII. Abschnitt.

Notizen

von polizeilichen und anderen gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

A. Sicherheitspolizeiliche Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Reccesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

I. die Controle über das gesammte Einwohner- und Fremdenmeldewesen, ingleichen über den Aufenthalt und die Meldung des gewerblichen Hülfspersonals, der Lehrlinge und Dienstboten, die Aufenthaltsbewilligung an Fremde, soweit solche nach den Landes-, bez. Bundesgesetzen noch erforderlich, die Ausstellung und Visirung von Reiselegitimationen, die Aufsichtsführung über das Ziehkindewesen, die Verhinderung des Concubinats, die Aufsichtsführung über Gasthäuser, Schanklocalitäten, öffentliche Vergnügungsorte, Chambres garnies, desgl. über das Versammlungs- und Vereinswesen, die Anstellung und Beaufsichtigung der Lohnbedienten, die Ertheilung von Erlaubniß zu dramatischen Vorstellungen und musikalischen Aufführungen, zu Schaustellungen, Aufstellung von Belustigungsgegenständen, Tanzbelustigungen und öffentlichen Vergnügungen aller

Art, die Ausübung der gesammten Gefindepolizei, einschließlic der Concessionsertheilung zur Gefindemäkelei, die Erörterung der Ursache vorgekommener Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden sind.

II. Anstalten zu Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen, als namentlich die Criminal-Polizeipflege und Ueberwachung von Personen, welche in Folge von Vergehen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind, die Aufhebung von Selbstmördern und Verunglückten, die Ergreifung von Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des Hausfriedens, das Nachtwächterwesen, das Verfahren gegen Ruhestörer, Bettler, Trunkenbolde, Bagabonden und aufliegendes Gefinde, die Ueberwachung der Prostitution, die Aufsichtsführung über Meubleure, Trödler und Pfandverleiher, Stempel- und Petschaftschneider, desgl. über den Verkehr auf den Straßen und Plätzen der Stadt und die deshalb zu treffenden Anordnungen, die Verfügung nöthig werdender Sperrung von Straßen zc., die Untersuchung und Bestrafung unerlaubten Schießens, Abbrennens von Feuerwerkskörpern zc., desgl. des